

Vereinsatzung KreativKÖPFE Freital e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen KreativKÖPFE Freital e.V. und hat seinen Sitz in Freital.
- 2) Er ist im Vereinsregister Dresden unter der VR 9836 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe.
- 3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Kursen, Projekte und Workshops im Sinne des Vereinszweckes
 - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden unter Einsatz von Übungs- bzw. Kursleitern
 - Durchführung und Förderung gesundheitssportlicher Aktivitäten, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren
 - Angebote der frühkindlichen Bildung, sowie des Breiten- und Gesundheitssports
 - Kooperation mit öffentlichen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen
 - Jugendarbeit in Spiel und Geselligkeit durch Projekte, z.B. Ganztagsangebote und Tanztheater
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit zu dienen. Rassismus und Doping sind verboten.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
- 3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Auflösung einer Abteilung kann zum Beispiel erfolgen, wenn die Arbeit dieser Abteilung nicht der Satzung entspricht, das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder Zahlungsunfähigkeit dieser Abteilung besteht.
- 2) Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand, für abteilungsspezifische Ordnungen die jeweilige Abteilungsversammlung. Ausgenommen ist hier die Beitragsordnung.
- 3) Organe und Gremien des Vereins, sowie seiner Untergliederungen können auf Antrag eines Vorstandesmitgliedes Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz und außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform fassen.
- 4) Die von der Abteilung geschaffenen Anlagen, Einrichtungen und Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.
- 5) Jede Abteilung arbeitet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung des Vereins finanziell selbstständig. Näheres regelt die jeweils mögliche Abteilungsordnung. Der Jahresabschluss wird über den Gesamtverein erstellt.
- 6) Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird mit einer Frist von 3 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- 7) Jede Abteilung wählt in der Abteilungsversammlung einen Stellvertreter und die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Der Abteilungsleiter wird vom Vorstand berufen. Beschlüsse in der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie sind zu protokollieren und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
- 8) Persönlich wahl- und stimmberechtigt für die Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen als Gäste der Versammlung beiwohnen. Für sie ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die entsprechende Abteilung mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Mit der Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages und der Zustimmung der Abteilung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Aufnahmeanträge juristischer Personen sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 7) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, das Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person für eigene Zwecke auch über die Mitgliedschaft hinaus. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.
- 8) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Delegiertenversammlung und zu sonstigen Versammlungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen mitzuteilen. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Kursleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste zu verteilen. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- 3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- 6) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Aufnahmegebühren entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung zu zahlen.
- 2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 4) Fördermitglieder zahlen den durch die Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag und können einen Zusatzbeitrag in selbst gewählter Höhe zur finanziellen Unterstützung eines Projekts entrichten. Dieser Zusatzbeitrag ist zweckgebunden einzusetzen.
- 5) Bei der Festsetzung der Abteilungsbeiträge sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt. Der Vorstand ist über die Höhe des Abteilungsbeitrages zu informieren (Protokoll).
- 6) Die Abteilungen des Vereins können zur Deckung abteilungsspezifischer Kosten eine Abteilungsumlage erheben. Diese wird auf der Abteilungsversammlung beschlossen und durch den Vorstand genehmigt.
- 7) Die Abbuchung des Gesamtbeitrages wird vom Verein mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durchgeführt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sofort Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereines sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand.
- 2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 9 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten der Abteilungen. Jede Abteilung stellt pro angefangene 25 Mitglieder ein volljähriges Vereinsmitglied als Delegierter. Maßgebend für die Anzahl der Abteilungsmitglieder ist die Bestandsmeldung zum 1. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Jeder Delegierte besitzt ein Stimmrecht, das persönlich wahrgenommen werden muss.
- 3) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre statt. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel aller Delegierten unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand dies verlangen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 6) Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Die Beschlüsse werden offen durch Handheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten getroffen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 9) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand laut Satzung besteht aus:
 - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - den jeweiligen Abteilungsleitern, wenn nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - dem Vorsitzenden der Vereinsjugend
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal aus 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch je zwei der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- 3) Der Vorstand wird für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. In den Vorstand gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

- 7) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- 8) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Im Online-Banking-Verfahren wird der Verein gegenüber der Hausbank durch ein Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB oder einen angestellten Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten. Dieser wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.
- 9) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal als Präsenzsitzung statt und werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen von einem Vorstandsmitglied einberufen. Auf Antrag eines Vorstandesmitgliedes kann der Vorstand Beschlüsse fassen:
 - Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz
 - außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

§ 11 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend des Vereins führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden.
- 2) Sie legt dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit und die Verwendung ihrer finanziellen Mittel ab. Die Vereinsjugend erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.
- 3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird vom Vorstand berufen und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Das Amt als Vorstandsmitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. Bei gleichzeitiger Ausübung eines Vorstandsamtes und einer Tätigkeit als Übungs-, Kurs- oder Abteilungsleiter und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können diese Funktionen auch hauptamtlich ausgeführt werden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 3) Der Prüfbericht ist der Delegiertenversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Freital und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nutzen muss.
- 4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2021 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.